

## **TOP 36b:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

Drucksache: 142/15

#### I. Zum Inhalt

Ziel des Änderungsgesetzes ist es, dass die Vorschriften zur Haftung für Bergschäden einschließlich der Bergschadensvermutung des § 120 Bundesberggesetz vollständig auf die Bereiche Untergrundspeicher durch Schaffung künstlicher Hohlräume sowie Bohrlochbergbau anwendbar sind. Damit möchte die Bundesregierung erreichen, dass Schadensbetroffenen auch in Einwirkungsbereichen solcher Tätigkeiten eine höhere Rechtssicherheit verschafft und deren Rechtsposition im Schadensfall gestärkt wird. Zudem soll damit die Akzeptanz für risikobehaftete Bergbaubereiche, die zum Beispiel die Anwendung der Fracking-Technologie einschließen, erreicht werden.

Mit Artikel 1 soll im Bundesberggesetz die Geltung der Vorschriften über die Haftung für Bergschäden auf den Bohrlochbergbau und auf Untergrundspeicher in künstlich geschaffenen Hohlräumen klargestellt werden.

Aus Sicht der Bundesregierung ist diese Klarstellung erforderlich, da in der Rechtsprechung und der Fachliteratur die Anwendbarkeit geltender Vorschriften im Bundesberggesetz zur Haftung für Bergschäden auf den Bohrlochbergbau und die Untergrundspeicherung unterschiedlich beurteilt wird.

Mit der Änderung in § 67 Bundesberggesetz soll erreicht werden, dass die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung auch direkt im Bereich der Bergschadensvermutung nach § 120 Anwendung findet, wenn es um die Festlegung des dafür maßgebenden Einwirkungsbereichs geht.

§ 120 Bundesberggesetz wird so geändert, dass der Bohrlochbergbau ausdrücklich genannt wird, sodass die Bergschadensvermutung (unechte Beweislastumkehr) eindeutig Anwendung findet. Die Grubengasgewinnung über Bohrlöcher wird ausgenommen, da hier keine relevanten Auswirkungen in Form von Bergschäden bekannt sind.

§ 126 Bundesberggesetz wird ergänzt um einen Verweis auf die Vorschriften zur Bergschadenshaftung. Dieser wird jedoch beschränkt auf Untergrundspeicher, zu deren Einrichtung ein künstlicher Hohlraum geschaffen wird

(Kavernenspeicher), da für natürliche Porenspeicher ein typisches Bergschadensrisiko nicht bekannt ist.

Mit Artikel 2 werden die Regelungen der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung geändert, um zum einen die Einwirkungsbereiche für verschiedene Bergbauzweige für unterschiedliche Zwecke flexibler festlegen zu können. Zum anderen sollen die Möglichkeiten verbessert werden, eine von den allgemeinen Vorgaben abweichende Festlegung von Einwirkungsbereichen unter Berücksichtigung tatsächlich eingetretener und durch Messungen beobachteter Einwirkungen zu treffen.

Entsprechend den mit Artikel 1 angestrebten Änderungen im Bundesberggesetz werden auch Bergbaubetriebe mit Hilfe von Bohrungen sowie Untergrundspeicher mit künstlich geschaffenen Hohlräumen in die Regelungen der Verordnung einbezogen. Es wird zudem klargestellt, dass die nach Verordnung bestimmten Einwirkungsbereiche auch für die Bergschadensvermutung Anwendung finden.

Die Festlegung zur Ausdehnung der Einwirkungsbereiche wird danach unterschieden, ob sie für die Bergschadensvermutung oder für die Festsetzung der Belange in öffentlich-rechtlichen Verfahren genutzt wird. Während für die Anwendbarkeit der Bergschadensvermutung nur der von der 10 Zentimeter - Senkungslinie umschlossene, kleinere Bereich gelten soll, soll in den Betriebsplanverfahren und für die Bergaufsicht der größere, durch den rechnerisch bestimmten Senkungs-Nullrand begrenzte Bereich maßgebend sein. Der Gesetzentwurf unterscheidet insofern die privatrechtliche Wertung im Rahmen der Bergschadenshaftung vom öffentlichen Interesse.

Die Anlage zur Verordnung, in der allgemeine Festlegungen zu Einwirkungswinkeln als Grundlage für die Bestimmung des Einwirkungsbereichs erfolgen, wird ergänzt um Untergrundspeicher mit künstlich geschaffenen Hohlräumen und um Solebetriebe, die gegebenenfalls zu deren Herstellung notwendig sind.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen in **BR-Drucksache 142/1/15**, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der Wirtschaftsausschuss schlägt in Ziffer 6 vor, die Bergschadensvermutung auch auf Tagebaubetriebe auszuweiten. Zudem sollten neben Hebungen auch Erderschütterungen als Schadensursache einbezogen werden. In Ziffer 7 empfehlen beide Ausschüsse, auch die durch Aufsuchungstätigkeiten unter Anwendung maschineller Kraft oder den Einsatz von explosiven Stoffen möglichen bergbaubedingten Schäden in die Bergschadensvermutung einzubeziehen. Die Empfehlungen unter Ziffern 8 bis 11 betreffen die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung. So sollen der

Geltungsbereich auf Tagebaubetriebe ausgeweitet oder durch Hebungen und Erderschütterungen auftretende Einwirkungen berücksichtigt werden. Die Verordnung solle zudem an den Stand der Technik angepasst werden. So sei der Einwirkungsbereich von Erderschütterungen im Einzelfall von anerkannten Sachverständigen festzulegen.

